



## **Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport**

*vom 17. Januar 2018*

über die Unterstützung von Gastaufhalten zur Förderung des Bühnenschaffens

---

### ***Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)***

gestützt auf Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG)

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2bis des Reglements vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (KAR)

gestützt auf die Richtlinie «Schaffensbeiträge an die Bühnenkunst» der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

### ***erlässt folgende Richtlinien:***

#### ***1. Zweck und Begriffsbestimmungen***

##### **Art. 1 Zweck**

Diese Richtlinien beschreiben die Modalitäten für die Unterstützung von Gastaufhalten professioneller Freiburger Theater-, Opern- und Tanzgruppen in den kulturellen Einrichtungen des Kantons, die als regional bedeutsam anerkannt sind, um ihnen eine professionelle Unterstützung bei der Realisierung eines Bühnenkunstprojektes zu gewährleisten.

##### **Art. 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Gruppe: Juristische Person, die ihren Sitz im Kanton Freiburg hat und hier hauptsächlich künstlerisch tätig ist und in deren Statuten als Zweck die Bühnenkunst festgelegt wird. Voraussetzung ist ferner, dass die Regisseurin oder der Regisseur sowie ein überwiegender Teil der Künstlerinnen und Künstler eine professionelle Ausbildung vorweisen können.
- b) Gesuchsteller/in: Bühneneinrichtung, die sich im Kanton Freiburg befindet und als regional bedeutsam anerkannt ist und die über professionelles Personal für die Programmgestaltung, die Technik und die Verwaltung verfügt.
- c) Künstlerisches Bühnenprojekt: Theater-, Lyrik- oder Tanzproduktion, die vom Staat Freiburg einen Schaffensbeitrag erhält.
- d) Gastaufenthalt: Aufnahme einer Gruppe für einen Arbeitsaufenthalt am Produktionsort durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller, um ein Bühnenkunstprojekt zu realisieren und dieses an diesem Ort erstaufzuführen.

---

## 2. Verfahren und Voraussetzungen

### **Art. 3 Gegenstand der Unterstützung**

<sup>1</sup> Gestützt auf diese Richtlinien kann der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller an die Kosten eines Gastaufenthalts einer Gruppe im Rahmen eines Gastaufenthalts- und Koproduktionsvertrages für die Produktion eines Bühnenkunstprojektes eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.

<sup>2</sup> Ein Gastaufenthalt kann nur dann unterstützt werden:

- a) wenn er der Gruppe unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird;
- b) wenn sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vertraglich verpflichtet hat, der Gruppe einen Koproduktionsbetrag zu überweisen.

<sup>3</sup> Ein Gastaufenthalt, der für die erneute Aufführung eines Schauspiels oder die Vorbereitung einer Tournee vereinbart wird, erhält keine Unterstützung.

<sup>4</sup> Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Unterstützung ist auf sechs Gastaufenthalte pro Gesuchsteller/in und pro Kalenderjahr beschränkt.

<sup>5</sup> Der gewährte Unterstützungsbetrag wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller ausgezahlt. Er kann an besondere Bedingungen geknüpft werden.

### **Art. 4 Berechnung des Unterstützungsbeitrags**

Ein im Rahmen dieser Richtlinien gewährter Unterstützungsbeitrag wird wie folgt berechnet:

- a) ein Beitrag von 600 Franken pro Tag für die Bereitstellung der Lokalitäten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bis und mit der Uraufführung, einschliesslich des Materials und der Kosten für die Verpflegung, Unterbringung und den Transport, jedoch höchstens für eine Dauer von 30 Tagen;
- b) ein Beitrag von 150 Franken pro Tag und Mitarbeiter/in für die Bereitstellung des technischen und administrativen Fachpersonals der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bis und mit der Uraufführung, jedoch höchstens für eine Dauer von 30 Tagen;
- c) ein Beitrag von höchstens 2000 Franken für Leistungen in Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung, der Kulturvermittlung sowie der Verbreitung, die die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller erbringt;
- d) die gesamte Beteiligung darf höchstens die Hälfte der Gastaufenthaltskosten betragen, wobei der Höchstbetrag pro Gastaufenthalt auf 20 000 Franken begrenzt ist.

### **Art. 5 Einreichen des Gesuchs**

<sup>1</sup> Das Unterstützungsgesuch ist online unter [www.myfribourg-culture.ch](http://www.myfribourg-culture.ch) einzureichen und muss insbesondere die folgenden Anhänge enthalten:

- a) der zwischen Gesuchsteller/in und Gruppe unterzeichnete Gastaufenthalts- und Koproduktionsvertrag;
- b) ein detaillierter Kostenvoranschlag der mit dem Gastaufenthalt verbundenen Kosten, insbesondere mit Angabe der Anzahl Aufenthaltstage und der Anstellung von Personal durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller für diesen Aufenthalt.

<sup>2</sup> Das Unterstützungsgesuch mit allen erforderlichen Anhängen ist mindestens drei Monate vor dem Beginn des Gastaufenthalts der Gruppe einzureichen.

---

**Art. 6    Auszahlung des Unterstützungsbeitrags**

Der Unterstützungsbetrag wird auf der Grundlage einer detaillierten Abrechnung für den Gastaufenthalt berechnet, welche die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller spätestens 30 Tage nach dem Ende des Gastaufenthalts mit der Unterschrift der Gruppe vorlegen muss.

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2018 in Kraft